

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Wirtschaftsplan 2021

I.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020, (GBl. S. 1095, 1098) und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 25. November 2020 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen
in Höhe von | 2.757.210 € |
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben
in Höhe von | 2.030.000 € |
| 2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) auf | 150.000 € |
| 3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen
(Verpflichtungsermächtigung) auf | 2.315.000 € |
| 4. Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite
auf | 500.000 € |
| 5. Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahme-
entgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge
gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung
für 1 m ³ auf vorläufig | 1,00 € |
| 6. Die Vermögensumlage je m ³ | 0,00 € |
| 7. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt). | |
| 8. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2020 – 2024 wird festgestellt. | |

II.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 20. Januar 2021, AZ 04-902.5/Ulmer Alb, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 25. November 2020 beschlossenen Haushaltssatzung samt Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 08. Februar 2021 bis 22. Februar 2021 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Mähringer Str. 61, 89134 Blaustein während der Dienstzeiten aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, 04.02.2021
Rainer Braig
Verbandsvorsitzender